

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau
am Donnerstag, dem 13.11.2014,
Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasium Schulteil II, Seeweg 6 (Aula)

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 19.47 Uhr

Anwesend:

Herr Sommer Bürgermeister

Stadtverordnete:

Herr Brämer	SPD/FDP
Herr Himmel	SPD/FDP
Herr Hoppe	SPD/FDP
Frau Karstädt	SPD/FDP
Herr Rissmann	SPD/FDP
Herr Kath	CDU
Herr Dr. Krause	CDU
Herr Krüger	CDU
Herr Meyer	CDU
Herr Suhr	CDU
Herr Suhr	CDU
Herr Tank	CDU
Herr Dr. Daum	DIE LINKE. Prenzlau
Herr Dittberner	DIE LINKE. Prenzlau
Herr Hildebrandt	DIE LINKE. Prenzlau
Frau Kaufmann	DIE LINKE. Prenzlau
Frau Pieles	DIE LINKE. Prenzlau
Frau Reinke	DIE LINKE. Prenzlau
Herr Brieske	Bürgerfraktion
Frau Hahlweg	Bürgerfraktion
Herr Melters	Bürgerfraktion
Herr Reichel	Wir Prenzlauer
Herr Richter- Vorsitzender	Wir Prenzlauer
Herr Gläsemann	

Fraktion:

Entschuldigt:

Herr Schmidt	SPD/FDP
Herr Schmitz	SPD/FDP
Herr Zierke	SPD/FDP
Herr Theil	Bürgerfraktion

Fraktion:

Teilnehmer der Verwaltung:

Herr Dr. Heinrich
Frau Hilpert
Frau Lemke
Frau Graef
Herr Nickel
Frau Ramm

Herr Dr. Blohm
Herr Buth
Frau Oyczysk
Herr Müller
Frau Brieske
Herr Petschick

Ortsvorsteher:

Herr Bartel
Herr Putz

Beirat für Menschen mit Behinderung:

Frau Wieland
Frau Beyer

Presse:

Frau Marsal - Prenzlauer Zeitung
Herr Huth - RBB

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.09.2014
4. Einwohnerfragestunde
5. Bestätigung der Tagesordnung
6. Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung
7. Benennung eines Mitgliedes für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Prenzlau
(DS-Nr.: 93/2014)
8. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B und des Gewerbesteuerhebesatzes
(DS-Nr.: 76/2014)
9. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung)
(DS-Nr.: 91/2014)
10. 5. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)
- 10.1 Anfrage Fraktion DIE LINKE.Prenzlau Reg.-Nr.: 35/2014 - Umsetzung der Sondernutzungssatzung
- 10.2 5. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung) DS: 66/2014
(DS-Nr.: 66-1/2014)
- 10.3 5. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)
(DS-Nr.: 66/2014)
11. Bestellung einer Rechnungsprüferin der Stadt Prenzlau
(DS-Nr.: 96/2014)
12. Überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung: Personalausgaben 2014
(DS-Nr.: 107/2014)
13. Änderung Gesellschaftsvertrag Wohnbau GmbH Prenzlau
(DS-Nr.: 99/2014)
14. Mietpreisdämpfungs-Verordnung
(DS-Nr.: 115/2014)

15. Unterstützung des Wiederaufbaus des historischen Turmaufbaus von St. Jacobi
(DS-Nr.: 94/2014)
16. Antrag auf sofortige Kündigung des Vertrages mit SODEXO und Neuausschreibung
(DS-Nr.: 101/2014)
17. Antrag auf Haushaltssperre
(DS-Nr.: 102/2014)
18. Antrag auf Erstellung einer Rücklage
(DS-Nr.: 114/2014)
19. Mitteilungen des Bürgermeisters
20. Fragestunde der Stadtverordneten
- 20.1 Anfrage Fraktion DIE LINKE.Prenzlau Reg.-Nr.: 36/2014 - Urteil zur Klage Schröder - Stadt Prenzlau
- 20.2 Anfrage CDU Fraktion Reg.-Nr.: 37/2014 - Geschäftsstraßenmanagement
- 20.3 Anfrage CDU Fraktion Reg.-Nr.: 38/2014 - Nachfrage zum Beschluss 152-2007 Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Prenzlau
- 20.4 Anfrage Fraktion DIE LINKE.Prenzlau Reg.-Nr.: 39/2014 - Kitakostenbeitragssatzung
21. Schließung der Sitzung

TOP 1. Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet um 17.00 Uhr die öffentliche Sitzung.

TOP 2. Feststellen der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. 25 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind zu Beginn der Sitzung anwesend.

TOP 3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.09.2014

Herr Dittberner verweist auf S. 4, Tagesordnungspunkt 4 der Niederschrift und merkt die fehlende Antwort an Herrn Schröder bezüglich Frühstücks- und Vespermahlzeiten an.

Der Bürgermeister erklärt, dass eine mündliche Antwort in der Sitzung gegeben wurde. Die schriftliche Antwort erfolgt, nachdem die Urteilsbegründung vorliegt.

Gegen die o.g. Niederschrift werden keine weiteren Einwände erhoben.

TOP 4. Einwohnerfragestunde

Herr Schröder fragt, ob die Versorgung der Kita-Kinder mit Frühstück und Vesper zum 01.12.2014 schon in die Wege geleitet wurde. Wenn zum 01.12.2014 keine Regelung erfolgt, wird umgehend eine Klage eingereicht. Er wirft den Stadtverordneten vor, dass sie ihre Kontrollaufgabe gegenüber der Verwaltung nicht wahrnehmen und vertritt die Auffassung, dass die Stadtverordneten dafür haften werden.

Der Bürgermeister bittet um eine sachliche Diskussion. In einem Schreiben an die

Stadtverordneten wurde bereits über die Haftung von Stadtverordneten informiert. Eine Regelung zum Frühstück/Vesper wird zur Zeit erarbeitet und den Stadtverordneten danach vorgelegt.

Frau Schröder fragt, warum die Stadtverordneten sich bezüglich der Frage der Haftung auf die Aussagen des Bürgermeisters verlassen. Sie rät den Stadtverordneten dazu, einen Fachanwalt in Sachen Haftung zu konsultieren.

Es ist ihr außerdem zu Ohren gekommen, dass die Stadt plant, den Vertrag mit der Firma Sodexo anzupassen. Sie ist der Meinung, dass der Dienstleistungskonzessionsvertrag dann null und nichtig ist und nach öffentlichem Vergaberecht eine erneute Ausschreibung erfolgen muss.

Der Bürgermeister antwortet darauf, dass auch dies Inhalt der noch anstehenden rechtlichen Würdigung des Urteils sein wird.

Herr Scheffel fragt bezüglich der Erhöhung Gebühren zur Betreibung der Straßencafés. Er ist sich sicher, dass von keinem Gastwirt mehr Geld bezahlt wird, eher wird die zu nutzende Fläche kleiner gehalten. Herr Scheffel regt an, den Tagesordnungspunkt 10 weiter nach vorn zu verlegen.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass eine Anhebung der Gebühren zwar eine Verdoppelung (von 0,50 €/m² auf 1,00 €/m²) bedeutet aber in den Städten Angermünde, Schwedt/Oder und Templin fällt diese weitaus höher (2,00 €/m² bis 2,50 €/m²). Darüber hinaus ist die Stadt verpflichtet, die Ortsüblichkeit ihrer Gebühren regelmäßig zu überprüfen.

Frau Antje Neumann fragt, ob es stimmt, dass die Firma Sodexo die Einzugsermächtigungen gekündigt hat und ob die neue Kita-Satzung als Aushang für die Kindertagesstätten bereitgestellt wird.

Herr Dr. Blohm antwortet im Auftrag des Bürgermeisters, dass er von einer Kündigung keine Kenntnis hat. Er informiert, dass die Satzung nach der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 03.12.2014 für die Eltern zur Verfügung gestellt wird. Zusätzlich macht er weiterhin darauf aufmerksam, dass die Kosten für Frühstück und Vesper auf die Eltern im Rahmen der Kitakostengebühren umzulegen wären. Dazu und zu der Kitagebührensatzung an sich werden entsprechende Elternversammlungen in den Kindertagesstätten stattfinden.

Weiterhin fragt **Frau Neumann**, ob in absehbarer Zeit eine ortsnahe Küche für die Versorgung der Kinder eingerichtet werden kann.

Der Bürgermeister erklärt, dass hierbei die Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Ernährung einzuhalten sind. Er schätzt ein, dass für die ca. 1.500 Kinder in den Einrichtungen eine Küche zu betreiben für die Stadt Prenzlau eine Nummer zu groß und nach einer ersten überschläglichen Kalkulation die Essenpreise dann deutlich über denen liegen, die derzeit in Prenzlau und Umland geläufig sind. Man kann diese Variante gern diskutieren, aber es ist davon auszugehen, dass dies die Kosten für die Eltern weiter erhöhen wird.

Frau Neumann fragt, ob die Kosten, die nach dem Brutto-Gehalt der jetzigen Kita-Satzung berechnet wurden, den infragekommenden Eltern zurückerstattet werden.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Elternbeiträge nicht falsch berechnet wurden, da eine geltende Satzung zur Anwendung kam, die nicht rechtswidrig war. Die neue Kita-Satzung soll für mehr soziale Gerechtigkeit sorgen. Die Stadt nimmt damit ihren gesetzlich gegebenen Gestaltungsspielraum wahr.

TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung

Es liegt eine Anfrage des Stadtverordneten Hildebrandt, Reg.-Nr.40/2014, - Anschreiben des Bürgermeisters an die Stadtverordneten vom 16.10.2014 - vor, die zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen ist.

Der Vorsitzende empfiehlt, diese Anfrage unter TOP 19.5 zu behandeln.

Die Fraktion DIE LINKE. Prenzlau hat außerdem einen Alternativantrag zum Antrag DS: 102/2014 zugesandt, der die DS-Nr.: 114/2014 erhalten hat.

Herr Dittberner begründet die Dringlichkeit zu diesem Antrag:

Abstimmung: 14/11/0 mehrheitlich angenommen

Dieser Antrag wird unter TOP 18. behandelt. Dadurch rücken die anderen Tagesordnungspunkte entsprechend auf.

Über die so geänderte Tagesordnung wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

TOP 6. Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung

Der Vorsitzende, der Bürgermeister und Herr Meyer gratulieren Herrn M. Suhr zum Geburtstag.

Der Vorsitzende informiert, dass am 10.12.2014 ein Gütetermin beim Verwaltungsgericht Potsdam in Sachen Moser ./.. Stadt Prenzlau stattfindet. Diesen Termin wird er wahrnehmen.

TOP 7. Benennung eines Mitgliedes für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Prenzlau DS-Nr.: 93/2014

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 13 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau, Herrn Karl-Heinz Buserell, Prenzlau, für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Prenzlau zu benennen.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

TOP 8. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der

**Grundsteuerhebesätze A und B und des Gewerbesteuerhebesatzes
DS-Nr.: 76/2014**

Beschluss: Version: 1

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B und des Gewerbesteuerhebesatzes“ gemäß Anlage.“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 9. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung)
DS-Nr.: 91/2014**

Der Zweite Beigeordnete weist darauf hin, dass über die Durchsetzung der Straßenreinigungssatzung im Herbst 2015 berichtet wird.

Beschluss: Version: 1

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung)“ .“

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

TOP 10. 5. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)

TOP 10.1 Anfrage Fraktion DIE LINKE.Prenzlau Reg.-Nr.: 35/2014 - Umsetzung der Sondernutzungssatzung

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 35/2014 zur Kenntnis.

**TOP 10.2 5. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung) DS: 66/2014
DS-Nr.: 66-1/2014**

Herr Brämer ändert im Namen der Fraktion SPD/FDP den Antrag und begründet diesen. Der Vorschlag der Verwaltung zur Änderung des § 7 - Abs. 4 - wird von der Fraktion mitgetragen.

Der Zweite Beigeordnete und Herr Schmidt erläutern die Stellungnahme der Verwaltung.

Herr Dittberner ist mit dem Vorschlag der Fraktion SPD/FDP einverstanden. Er weist bezüglich des Punktes 6 jedoch darauf hin, dass Wahlen durch den Gesetzgeber geregelt sind.

Herr Himmel führt aus, dass der Markt ein zentraler Platz der Stadt ist, auf dem bestimmte Aktivitäten stattfinden sollten.

Herr Meyer spricht sich gegen Punkt 1 des Antrages aus. Weiterhin bemerkt er, dass Punkt 2 bereits im Straßenverkehrsgesetz geregelt ist.

Herr Melters ist der Meinung, dass der Marktplatz zur Belebung der Innenstadt geöffnet werden sollte. Er fügt hinzu, dass die Bürgerfraktion gegen eine Erhöhung der Gebühren für Straßencafés ist.

Über die Punkte 1. bis 7. wird einzeln abgestimmt.

Wortlaut: Version: 3
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
1. im § 5a wird unter neu e) ergänzt: „Informationsstände, insbesondere temporär eingerichtete Stationen, z. B. Stehtische, Werbestände etc, im Bereich des Marktberges mit einer max. Aufstellfläche von 6 x 3 m; alt e) wird neu f)
2. im § 6 Abs. 2 wird der Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven definiert und mit min. 5 m festgelegt.
3. § 6 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
4. Der § 6 Abs. 8 Satz 2 wird ergänzt (Unterkante Plakat min. 2,20 m)
5. Der § 7 wird um einen Abs. 4 ergänzt: **Von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 können Ausnahmen zugelassen werden. Zuständig für die Entscheidung über Ausnahmen ist der Bürgermeister der Stadt Prenzlau.**
6. Der § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Sondergebühren werden nicht erhoben für
a) Parteien, **Wählervereinigungen**, Gewerkschaften Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitativen Verbände und gemeinnützigen Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
b) Sondernutzungen gemäß § 5 a Abs. 2.
7. Eine Anhebung der Gebühren für Straßencafés erfolgt nicht. “

1. 9/15/1	mehrheitlich abgelehnt
2. 25/0/0	einstimmig angenommen
3. 24/1/0	mehrheitlich angenommen
4. 25/0/0	einstimmig angenommen
5. 19/6/0	mehrheitlich angenommen
6. 24/1/0	mehrheitlich angenommen
7. 10/7/8	mehrheitlich angenommen

**TOP 10.3 5. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)
DS-Nr.: 66/2014**

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „5. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)“ gemäß **geänderter** Anlage 1. “

Abstimmung: 23/2/0 mehrheitlich angenommen

**TOP 11. Bestellung einer Rechnungsprüferin der Stadt Prenzlau
DS-Nr.: 96/2014**

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung bestellt mit sofortiger Wirkung Frau Kerstin Graef zur Rechnungsprüferin.
Der Beschluss DS: 108/2008, mit dem Herr Lothar Stübs zum Stellvertreter des Rechnungsprüfers bestellt wurde, wird aufgehoben und damit Herr Stübs von den Aufgaben der Rechnungsprüfung entbunden. “

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 12. Überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung: Personalausgaben 2014
DS-Nr.: 107/2014**

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung in Höhe von 250.000,00 € für die Personalausgaben im Monat Dezember 2014. “

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 13. Änderung Gesellschaftsvertrag Wohnbau GmbH Prenzlau
DS-Nr.: 99/2014**

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau GmbH Prenzlau laut Anlage 1. “

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 14. Mietpreisdämpfungs-Verordnung
DS-Nr.: 115/2014**

Der Hauptausschuss hat mehrheitlich dem Punkt 1. zugestimmt. Die Beratungsvorlage DS-Nr.: 64/2014 wird somit durch die Beschlussvorlage DS-Nr.: 115/2014 ersetzt, die den Stadtverordneten vorab ausgereicht wurde.

Herr Brämer ist der Auffassung, dass dieser Beschluss nicht erforderlich ist und verweist auf die als Anlage beigefügten Schreiben der Wohnungsunternehmen.

Der Bürgermeister bittet um Zustimmung zur Vorlage der Verwaltung, da auch viele kleine Vermieter mit einbezogen werden und der Mietanstieg mit diesen Maßnahmen geringer ausfallen kann.

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau sieht in ihrem Gemeindegebiet einen Bedarf an mietpreisdämpfenden Maßnahmen und beauftragt den Bürgermeister beim zuständigen Ministerium der Landesregierung für die Stadt Prenzlau eine Aufnahme in die entsprechende Rechtsverordnung des Landes zu beantragen.“

Abstimmung: 17/8/0 mehrheitlich angenommen

**TOP 15. Unterstützung des Wiederaufbaus des historischen Turmaufbaus von St. Jacobi
DS-Nr.: 94/2014**

Herr Brämer verdeutlicht, dass es sich bei diesem Beschluss um eine Absichtserklärung handelt.

Der Bürgermeister sagt zu, dass nach Bewilligung der Fördermittel den Stadtverordneten eine Nutzungsvereinbarung mit der Kirchengemeinde vorgelegt wird.

Beschluss: Version: 1
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Wiederaufbau des historischen Turmaufbaus von St. Jacobi im Rahmen des Bundesprogramms „Nationale Projekte des Städtebaus“ zu unterstützen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zusammen mit der evangelischen Kirchengemeinde und dem Verein Pro Jacobi bei Bewilligung des eingereichten Fördermittelantrages die erforderlichen Vereinbarungen und Regularien zu treffen.“

Abstimmung: 19/1/5 mehrheitlich angenommen

**TOP 16. Antrag auf sofortige Kündigung des Vertrages mit SODEXO und Neuausschreibung
Antrag Fraktion DIE LINKE. Prenzlau
DS-Nr.: 101/2014**

Zu diesem Antrag liegt eine schriftliche Stellungnahme des Bürgermeisters vor.

Herr Dittberner begründet den Antrag.

Der Bürgermeister verweist auf die Diskussionen in den Ausschüssen. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, den Vertrag zu kündigen. Bei einer sofortigen Kündigung würden dann auch erhebliche Schadensersatzansprüche seitens Sodexo auf die Stadt zukommen.

Herr Meyer stellt fest, dass bei der Ausschreibung keine hiesigen Firmen mitgeboten haben. Die Firma Sodexo hat einen rechtsgültigen Vertrag. Die Fraktion wird dem Antrag nicht zustimmen.

Herr Melters weist darauf hin, dass die Begründung des Urteils abzuwarten ist. Er ist sich sicher, dass bei berechtigten Ansprüchen die Stadt auch zahlen wird.

Herr Reichel stellt fest, dass der Begriff „durchschnittlich eingesparte Eigenaufwendungen“ im Gesetz sehr ungenau definiert ist. Dass führt dazu, dass in anderen Regionen unterschiedliche Werte festgelegt wurden. So z. B. vom Landkreis

Uckermark ca. 1,70 €, in Bayern ca. 2,50 €. Ist evtl. vorgesehen, dass das Gesetz eine Präzisierung erfährt?

Der Bürgermeister merkt an, dass in jedem Fall die Begründung des Urteils vorliegen muss, um entsprechend zu reagieren. Da das Land das Kita-Gesetz voraussichtlich nicht ändern wird, ist vorgesehen, einen externen Gutachter mit einzubeziehen, der sich mit dieser Thematik auseinandersetzen wird. Nach Vorlage des Gutachtens wird ein Vorschlag seitens der Verwaltung erarbeitet und den Stadtverordneten vorgelegt.

Auf Nachfrage von **Herrn Reichel**, ob der Städte- und Gemeindebund in diese Problematik eingreifen kann, antwortet **der Bürgermeister**, dass dieser Verhandlungen mit dem zuständigen Ministerium vorbereitet und dazu die Lage im Land sondiert.

Herr Dittberner macht darauf aufmerksam, dass die Ausschreibung in zwei Lose geteilt war, so dass die kleineren Essenanbieter keine Chance hatten. Der jetzige Vertrag ist mit dem Kita-Gesetz nicht vereinbar. Der Vertrag sollte jetzt schnellstmöglich gekündigt werden.

Der Bürgermeister erwidert, dass die Essenanbieter auf dieses wirtschaftliche Ausschreibungsverfahren hätten bieten können. Der Vertrag mit Sodexo kann nach dem derzeit bekannten Urteilstenor wahrscheinlich in seiner jetzigen Form nicht bis 2016 weiterlaufen und ist vom Verfahren her anzupassen.

Frau Karstädt macht deutlich, dass nicht der zweite vor dem ersten Schritt gemacht werden sollte. Die SPD/FDP-Fraktion wird diesem Antrag nicht zustimmen. Sie bittet um eine zeitnahe Information, wenn erste Ergebnisse vorliegen.

Wortlaut: „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, den Vertrag mit SODEXO schnellstmöglich zu kündigen und die Essenversorgung an den Kitas der Stadt neu auszuschreiben. Die Neuausschreibung sollte so erfolgen, dass lokale und regionale Anbieter – auch mittels Splitting der Aufträge – die Chance erhalten, sich erfolgreich um die Mittagessenversorgung an den Kita der Stadt Prenzlau beteiligen zu können.“

Abstimmung: 6/18/1 mehrheitlich abgelehnt

**TOP 17. Antrag auf Haushaltssperre
Fraktion DIE LINKE. Prenzlau
DS-Nr.: 102/2014**

Zu diesem Antrag liegt eine schriftliche Stellungnahme des Bürgermeisters vor.

Herr Dittberner begründet den Antrag.

Herr Meyer weist darauf hin, dass der Antragsteller dem Kämmerer vorschreibt, wie er die Haushaltsgeschäfte zu erledigen hat. Er hat bisher gute Erfahrungen beim Erstellen des Haushaltsplanes gemacht. Die Verwaltung arbeitet professionell und sehr gut. Allen hier anwesenden ist bewusst, dass Schaden von der Stadt abzuwehren ist. Er wird diesem Antrag nicht zustimmen.

Herr Reichel bittet darum, dass alle Anwesenden sachlich miteinander umgehen.

Herr Hoppe bemerkt, dass momentan nicht der richtige Zeitpunkt für diesen Antrag ist,

da der Haushaltsplan 2015 noch nicht beschlossen ist.

Herr Brämer weist darauf hin, dass im Plan nur die notwendigen Ausgaben festgeschrieben sind. Es steht somit auch noch kein Ergebnis fest. Er bittet Herrn Dittberner darum, diesen Antrag zurückzuziehen.

Herr Dr. Krause gibt zu Bedenken, dass die Begründung zu diesem Urteil „Mittagessenversorgung“ noch nicht vorliegt und deshalb keine Grundlage für diesen Antrag vorhanden ist. Es kann auch nicht sein, dass Bürger schriftlich drohen, dass jedes Nichthandeln zu Lasten der Stadtverordneten geht.

Der Bürgermeister weist nochmals darauf hin, dass die endgültige Höhe der Rückforderung noch nicht feststeht.

Herr Dittberner beantragt im Namen der Fraktion DIE LINKE. Prenzlau eine namentliche Abstimmung.

Wortlaut: Version: 2
„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, zur Sicherung des Haushaltes **2015** eine sofortige Haushalts-Sperre zu erlassen.“

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Herr Jörg Brämer		X	
Herr Detlef Brieske		X	
Herr Dieter Daum	X		
Herr Jörg Dittberner	X		
Herr Sven Gläsemann		X	
Frau Gisela Hahlweg		X	
Herr Mike Hildebrandt	X		
Herr Olaf Himmel		X	
Herr Jürgen Hoppe		X	
Frau Bianca Karstädt		X	
Herr Marko Kath		X	
Frau Astrid Kaufmann	X		
Herr Robert Krause		X	
Herr Joachim Krüger		X	
Herr Ludger Melters		X	
Herr Andreas Meyer		X	
Frau Waltraut Pieles	X		
Herr Detlef Reichel		X	
Frau Anne-Frieda Reinke	X		
Herr Thomas Richter		X	
Herr Bernd Rissmann		X	
Herr Hendrik Sommer		X	
Herr Sebastian Suhr		X	
Herr Manfred Suhr		X	
Herr Marko Tank		X	

Abstimmung: 6/19/0 mehrheitlich abgelehnt

**TOP 18. Antrag auf Erstellung einer Rücklage
Fraktion DIE LINKE. Prenzlau
DS-Nr.: 114/2014**

Zu diesem Antrag liegt eine schriftliche Stellungnahme des Bürgermeisters vor.

Herr Dittberner begründet den Antrag.

Der Bürgermeister verweist voll inhaltlich auf die Stellungnahme.

Wortlaut: „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, zur Sicherung des Haushaltes 2015 eine Rücklage zu bilden.“

Abstimmung: 6/18/1 mehrheitlich abgelehnt

TOP 19. Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister nimmt Bezug auf ein Schriftstück des Städtischen Gymnasiums an die Eltern. Darin wird mitgeteilt, dass ab sofort in den Klassen 7 und 8 die Fächer Physik und WAT vorläufig nicht mehr unterrichtet werden, da die Schule diese Fachlehrer für die Erteilung des Mathematikunterrichtes benötigt. Er bemängelt, dass diese Information nicht direkt auch an den Bürgermeister gegeben wurde, da ihn viele Eltern angerufen hätten.

Herr Dittberner bemerkt, dass auch die Schulleitung mit dieser Situation sehr unzufrieden ist.

Eine Lehrkraft (ohne pädagogische Ausbildung) hat sich zur Hilfe angeboten. Weitere Meldungen wären wünschenswert

TOP 20. Fragestunde der Stadtverordneten

TOP 20.1 Anfrage Fraktion DIE LINKE.Prenzlau Reg.-Nr.: 36/2014 - Urteil zur Klage Schröder - Stadt Prenzlau

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 36/2014 zur Kenntnis.

TOP 20.2 Anfrage CDU Fraktion Reg.-Nr.: 37/2014 - Geschäftsstraßenmanagement

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.

Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 37/2014 zur Kenntnis.

TOP 20.3 Anfrage CDU Fraktion Reg.-Nr.: 38/2014 - Nachfrage zum Beschluss 152-2007 Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Prenzlau

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.
Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 38/2014 zur Kenntnis.

**TOP 20.4 Anfrage Fraktion DIE LINKE.Prenzlau Reg.-Nr.: 39/2014 -
Kitakostenbeitragsatzung**

Der Vorsitzende fragt, ob mit der schriftlichen Antwort die Frage abschließend beantwortet wurde. Dies wird vom Fragesteller bestätigt.
Die Stadtverordneten nehmen die schriftliche Antwort auf die Anfrage Reg.-Nr.: 39/2014 zur Kenntnis.

Weitere Anfrage:

Herr Hildebrandt fragt, wann mit einer Antwort zu den Anfragen Reg.-Nr. 31/2014 und Reg.-Nr. 32/2014 zu rechnen ist.

Der Bürgermeister antwortet, dass es sich hierbei noch um ein laufendes Verfahren handelt, sodass noch keine Antwort gegeben werden kann.

TOP 21. Schließung der Sitzung

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 19.47 Uhr.

Anlage1

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die
Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B und
des Gewerbesteuerhebesatzes

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B und des Gewerbesteuerhebesatzes

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 13.11.2014 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze und des Gewerbesteuerhebesatzes beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze A und B und des Gewerbesteuerhebesatzes vom 14.12.2012 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Prenzlau, den

Anlage 2

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich
Winterdienst in der Stadt Prenzlau

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen
einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung)

vom:

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.1999 (GVBl. I S.211), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung) vom 17.12.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 07/2004, S. 2 ff. in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.10.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 7/2011, S. 9 f. und Nr. 8/2011, S. 5 f. wird wie folgt geändert:

In den Erläuterungen zum Straßenverzeichnis werden die Reinigungsklassen wie folgt festgelegt:

- „1 – 52 mal jährlich
- 2 – 30 mal jährlich
- 3 – 15 mal jährlich
- 4 – 8 mal jährlich“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Prenzlau, den

Anlage 3

5. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer
Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)

**5. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze
(Sondernutzungssatzung)**

vom

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 18 Abs.

1 Satz 4 und § 21 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 13.11.2014 folgende „5. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)“ beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Prenzlau, aufgeteilt in die Zonen I bis III (siehe Anlagen zur Satzung).
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören gemäß § 2 Abs. 2 BbgStrG und § 1 Abs. 4 FStrG der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in den §§ 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt ist.

§ 3 Erlaubnisfreier Straßenanliegergebrauch

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).
- (2) Zum Straßenanliegergebrauch gehört insbesondere:
 - a) Zugang zur Straße und Zugänglichkeit des Grundstücks von der Straße her,
 - b) nicht übermäßige Kellerlichtschächte, wenn der Hauseigentümer auf sie als Licht-, Luft- und Ladeschächte angewiesen ist und diese Funktion nicht in anderer Weise ersetzt werden kann,
 - c) die kurzfristige Lagerung von Heiz- und Baumaterialien, Waren bzw. Umzugsgut,
 - d) Abstellen von Müllbehältern zur Entleerung,
 - e) Lagerung von Altkleidern bei Straßensammlungen,
 - f) das Herstellen von provisorischen Gehwegüberfahrten während einer

Baumaßnahme, sie bedürfen jedoch der Genehmigung durch den Straßenbaulastträger.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, auf Gehwegen befindliche Aufzugsschächte für Waren oder Abfallbehältnisse,
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand,
- c) In den Luftraum hineinragende Werbeanlagen sowie Anlagen im Straßengrund, soweit sie nach geltendem Baurecht ohne Ausnahme oder Befreiung zulässig sind,
- d) Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 1 m in den Gehweg hineinragen, bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 1,50 m,
- e) das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern jeglicher Art sowie Schriften politischen und religiösen Inhalts einschl. deren Vertrieb in Handverkauf, wenn die genannten Tätigkeiten innerhalb der geschlossenen Ortslage auf öffentlichen Gehwegen, Fußgängerbereichen oder Plätzen ausgeübt und der Gemeingebrauch andere nicht beeinträchtigt und damit nicht die Grenzen der Gemeinverträglichkeit erreicht oder überschritten werden, es sei denn
 - a) wenn es von einem Stand aus oder im Zusammenhang mit einer Unterschriftensammlung erfolgt,
 - b) auf schmalen Gehwegen (< 1,50 m Breite),
 - c) auf Fahrbahnen
 - d) grundsätzlich außerhalb geschlossener Ortschaften vorgenommen wird.Diese Sondernutzungen bedürfen einer Erlaubnis.
- f) Warenauslagen (kein Verkauf) auf einer Fläche bis zu 1 m vor dem Schaufenster, es sei denn, dass Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, wie z.B. die Störung des Straßenbildes durch sperrige Gegenstände oder durch unordentliches Herausstellen von Waren eine Behinderung des Fußgängerverkehrs vorliegt,
- g) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
- h) Notrufsäulen, Telefonzellen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder

untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Nutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleiben.

§ 5a Sonderregelungen für Sondernutzungen in der Friedrichstraße und auf dem Marktberg

- (1) In der Friedrichstraße und auf dem Marktberg sind folgende erlaubnispflichtige Sondernutzungen zulässig (siehe Anlage 2 zur Satzung):
 - a) Warenauslagen bis zu 3 m vor den Geschäften,
 - b) die Betreuung von Straßencafés in Verbindung mit Restaurants, Geschäften und den in der Friedrichstraße befindlichen 2 Pavillons bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 2,00 m (1,50 m Gehweg und 0,50 m Sicherheitsstreifen zur Fahrgasse),
 - c) Informationsstände, insbesondere temporär eingerichtete Stationen, z.B. Stehtische, Werbestände etc., im Bereich des Rolands in der Friedrichstraße mit einer max. Aufstellfläche von 6 x 3 m,
 - d) Informationsstände, insbesondere temporär eingerichtete Stationen, z.B. Stehtische, Werbestände, Informationsfahrzeuge etc., im Bereich des Brunnens in der Friedrichstraße mit einer max. Aufstellfläche von 12 x 6 m.
 - e) Das Reisegewerbe gemäß § 55 Gewerbeordnung und reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten gemäß § 55a Gewerbeordnung sind nur im Rahmen der Regelung nach Absatz 2 zulässig.
- (2) Ausgenommen von diesen Sonderregelungen sind der Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt, Feste und sonstige Veranstaltungen, die durch die Stadt bzw. durch die Händler und Gewerbetreibenden der Friedrichstraße bzw. des Marktberges gemeinschaftlich organisiert werden.

§ 6 Plakatierungen

- (1) In begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn bereits mehrere Plakatierungen genehmigt worden sind oder wenn in der nächsten Zeit eine größere Anzahl von Plakatierungen zu erwarten ist, liegt es im Ermessen der Stadt Prenzlau, die Anzahl der Plakate oder den Zeitraum der Plakatierung zu beschränken.
Wenn mehrere Anträge für das Plakatieren im gleichen Zeitraum vorliegen, kann die Erlaubnis zur Plakatierung bevorzugt für Veranstaltungen oder Aktionen, die in der Stadt Prenzlau stattfinden, erteilt werden.

- (2) Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von 5 m vor bzw. hinter Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven. Auf Mittelinseln sind keine Plakate anzubringen.
- (3) In der Friedrichstraße ist keine Plakatwerbung an den Lichtmasten anzubringen.
- (4) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- (5) Die Befestigung von Plakaten an Straßenbäumen sowie an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.
- (6) Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt bzw. in ihrer Sicht beeinträchtigt werden.
- (7) Die Plakate sind sicher anzubringen und ständig zu kontrollieren. Sie dürfen nicht in den Verkehrsraum ragen. Es muss die erforderliche Höhe eingehalten werden (Unterkante Plakat mind. 2,20 m) und darf keine Behinderung darstellen.
- (8) Bei der Anbringung der Plakate ist ein Seitenabstand zur Fahrbahn von 0,50 m, mindestens jedoch 0,30 m, (Außenkante Plakat) einzuhalten.
- (9) Plakate, die ohne Erlaubnis oder über den Genehmigungszeitraum hinaus angebracht sind, werden auf Kosten des für die Plakatierung Verantwortlichen entfernt.

§ 7 Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich 7 Kalendertage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Prenzlau zu stellen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeindegebrauch beeinträchtigen, sind mindestens 1 Monat vor Eintritt bei der Stadt Prenzlau zu beantragen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) In Havariefällen ist die Genehmigung umgehend nachzuholen.
- (4) Von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 können Ausnahmen zugelassen werden. Zuständig für die Entscheidung über Ausnahmen ist der Bürgermeister der Stadt Prenzlau.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird mit Befristung oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Werden mit der Erlaubnisgabe verbundene Zeiträume, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, so werden die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen angeordnet.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Die Erlaubnis kann ebenfalls versagt werden, wenn vormals bereits öffentliche Flächen ohne Genehmigung in Anspruch genommen, Auflagen nicht eingehalten wurden oder die Sondernutzungsgebühr nicht entrichtet wurde.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die beanspruchten Flächen ständig in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Nach Beendigung der Sondernutzung ist der frühere Zustand der Fläche wieder herzustellen.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (2) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für
 - a. Parteien, Wählervereinigungen, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft
 - b. Sondernutzungen gemäß § 5a Abs. 2.
- (3) Das Recht der Stadt Prenzlau, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,

c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 12 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Prenzlau eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt bzw. entgegen § 8 Abs. 1 einer erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

(2) Bei der Festsetzung der Geldbuße ist die Höhe der Sondernutzungsgebühr, die bei einer ordnungsgemäßen Sondernutzungserlaubnis zu entrichten wäre, zu berücksichtigen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft .
Gleichzeitig tritt die 4. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze vom 29.06.2010 außer Kraft.

Prenzlau, den
Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage 1

Gebührentarife zu § 8 der Satzung

Das Stadtgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

I. Zone 1

Stadtkern Prenzlau, begrenzt durch den Verlauf der Stadtmauer, die Mauerstraße, die Lindenstraße, die rückwärtige Bebauung an der Klosterstraße, die Fischerstraße, die Parkanlagen zwischen Steintor und Baustraße.

II. Zone 2

Erweitertes Stadtgebiet, begrenzt durch den Verlauf der Straße „An der Schnelle“ stadtseitig, Neustadt südlich, Badestraße stadtseitig, Uckerpromenade stadtseitig, Bergstraße stadtseitig, Friedhofstraße seeseitig, Am Steintor stadtseitig, Schwedter Straße stadtseitig, entlang Bahngleis bis zum Geh- und Radweg Karl-Marx-Straße - Georg-Dreke-Ring, Bebauung entlang Bundeswehrgelände am Georg-Dreke-Ring und Robert-Schulz-Ring, Brüssower Allee südlich, Brüssower Straße südlich, entlang Bahngleis bis zum Bahnhofsvorplatz, Gartenstraße stadtseitig, Triftstraße stadtseitig, Thomas-Müntzer-Platz, rückwärtige Bebauung Winterfeldtstraße, Freyschmidtstraße, rückwärtige Bebauung entlang der Ucker.

III. Zone 3

Alle in Zone 1 und 2 nicht erfassten Straßen sowie sämtliche Ortsteile.

A. Allgemeine Bestimmungen

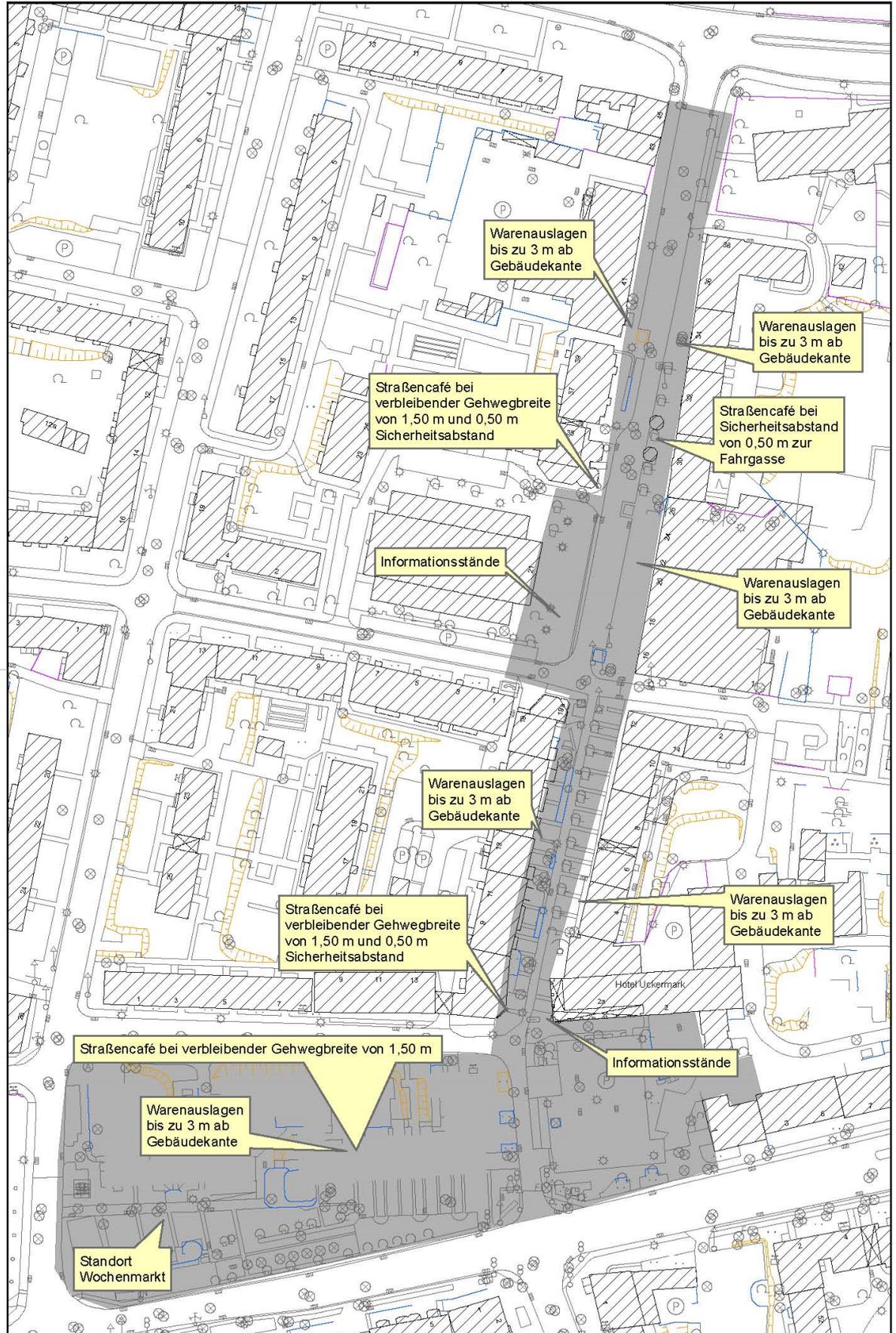
- (1) Die im Gebührentarif enthaltenen Grundsätze gelten für die Zone I.
- (2) In der Zone II ermäßigen sich die für den in für die Zone I erfassten Bereich geltenden Gebühren um 30%, in der Zone III um 50%. Dies gilt nicht für die Mindestgebühr.
- (3) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Die ermittelte Fläche der Sondernutzung wird auf volle qm gerundet.

B. Gebührenkatalog

<u>Nr.</u>	<u>Art der Sondernutzung</u>	<u>Gebühr in €</u>
1.	Ortsfeste Verkaufsstände, Getränkeschankanlagen	
	je qm monatlich	15,00
	Mindestgebühr	10,00
2.	Verkaufswagen (z.B. Fischwagen)	täglich 13,00
3.	ambulante Verkaufsstände	
a)	zum Verkauf von Wirtschaftsgütern (z.B. Weihnachtsbäume)	
	täglich	10,00
b)	zum Verkauf von Blumen und Grabschmuck	
	täglich	10,00
c)	zum Verkauf von Lebensmitteln, Imbiss und Getränken	
	täglich	31,00
d)	sonstiger Verkauf	
	täglich	10,00
4.	Betriebung von Straßencafés in Verbindung mit gastronomischen Betrieben	
	je qm monatlich	0,50
	Mindestgebühr	20,00
5.	Ausstellen von Waren vor dem Ladenlokal sowie von Werbeständen	
	je qm monatlich	5,00
	Mindestgebühr	10,00
6.	Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste	täglich 20,00
7.	Kirmesveranstaltungen und Volksfeste je Stand	täglich 26,00
8.	Informationsstände (z.B. Werbung, Geschenk- und Probeverteilung)	täglich 26,00
9.	Baustelleneinrichtungen (z.B. Baugerüste, Bauzäune, Absperrbaken usw.)	
	Mindestgebühr	10,00
a)	1.-3. Monat	
	je qm monatlich	2,50
b)	4.-6. Monat	
	je qm monatlich	5,00
b)	7. Monat – Ende	
	je qm monatlich	7,50
10.	Abstellen von Baufahrzeugen und Baumaschinen	
	Mindestgebühr	10,00
a)	PKW	je qm monatlich 2,50
b)	LKW	je qm monatlich 5,00
c)	Baumaschinen	je qm monatlich 5,00

11. Materiallagerungen (ab dem 3. Tag)	je qm monatlich	10,00
	Mindestgebühr	10,00
12. Container (ab dem 3. Tag)	täglich	10,00
13. Aufgrabungen	Mindestgebühr	20,00
a) Aufbruch befestigter Verkehrsflächen	je qm monatlich	45,00
b) Aufbruch unbefestigter Verkehrsflächen	je qm monatlich	22,50
14. Anbringen von nichtamtlichen Hinweisschildern mit 5-jährigem Wartungsvertrag	je Schild einmalig	50,00
15. Postablagekästen (PAK)	je PAK jährlich	77,00
16. sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	je qm monatlich	5,00
	Mindestgebühr	10,00

Anlage 2



----- Ende der Anlagen -----

Thomas Richter
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Hendrik Sommer
Bürgermeister